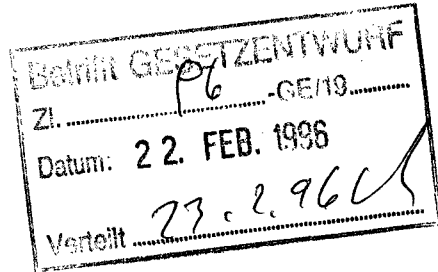


Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte

Präsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien



Dr. Hajek

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>	2419	<i>Datum</i>
-	SP-2611	Hr Dr Klein	 <i>FAX</i>	2478	15.02.96

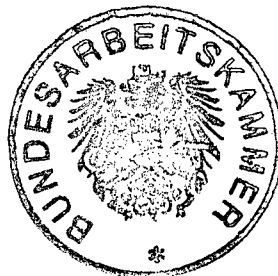
Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeit in Backwaren-Erzeugungsbetrieben (Bäckereiarbeiter/innengesetz - BäckAG 1995) und über Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und des Arbeitsruhegesetzes

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Die Präsidentin:

Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iA

Mag Georg Zinief

Beilagen



A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundesministerium für
Arbeit und Soziales
Stubenring 1
1010 Wien

<i>Ihr Zeichen</i>	<i>Unser Zeichen</i>	<i>Bearbeiter/in</i>	 <i>DW</i>		<i>Datum</i>
52.105/6-2/95	SP-2611	Dr Klein	FAX	2419 2478	02.02.96

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeit in Backwaren-Erzeugungsbetrieben (Bäckereiarbeiter/innengesetz - BäckAG 1995) und über Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und des Arbeitsruhegesetzes

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung. Der Entwurf ist als gelungene legislative Umsetzung erfolgreich und einvernehmlich abgeschlossener Sozialpartnerverhandlungen zum Thema Arbeitszeit für Bäckereiarbeiter zu betrachten und wird dementsprechend von der Bundesarbeitskammer nachdrücklich positiv beurteilt.

Im folgenden sind daher nur marginale einzelne Anmerkungen zu machen.

Zu § 1 Abs 1:

Der Passus "Brot und sonstige für den menschlichen Genuß bestimmte Backwaren" würde solche Betriebe von der Anwendung des Bäckereiarbeitergesetzes ausschließen, in

denen nur Brot oder nur sonstige Backwaren hergestellt werden. (Das Bindewort "und" verlangt ja strenggenommen das Vorliegen beider Tatbestandsmerkmale.) Es wird daher vorgeschlagen, daß Wort "und" durch "und/oder" zu ersetzen.

Zu den §§ 4 und 5:

Die Bundesarbeitskammer geht davon aus, daß der auf die Normalarbeitsstunde entfallende Lohn gemäß § 4 Abs 2 während der Nachtzeit der Stundenlohn einschließlich des Nachtarbeitszuschlages gemäß § 5 ist. Das heißt: Verrichtet ein Arbeitnehmer eine Überstunde etwa in der Zeit von 5.00 bis 6.00 Uhr morgens, so wäre der dafür zustehende Lohn nach folgender Formel zu berechnen:

$(\text{Grundstundenlohn} + 50 \% \text{ Nachtarbeitszuschlag}) \times 150 \% =$

Der Überstundenzuschlag von 50 % sollte somit auf der Basis des bereits um den Nachtarbeitszuschlag erweiterten Grundstundenlohns errechnet werden. Es wird um diesbezügliche Klarstellung im Gesetzestext, zumindest aber in den Erläuterungen ersucht.

Zu § 6:

Hinsichtlich der Ruhepause stellt sich die Frage, ob die in § 6 des Entwurfs vorgesehene Regelung oder aber die in § 15 Abs 1 KJBG enthaltene Pausenregelung günstiger im Sinne von § 1 Abs 3 dieses Entwurfes ist. Die erstgenannte Regelung ist entgeltrechtlich die günstigere, die letztere hingegen wegen der Anordnung, daß die Pause jedenfalls bereits nach 4,5 Stunden Arbeitszeit zu konsumieren sei. Um solche Rechtsunsicherheiten im Sinne eines optimalen Schutzes jugendlicher Arbeitnehmer zu beseitigen, wird vorgeschlagen, beide Regelungen in § 6 zu verbinden, dh sowohl die bezahlte Viertelstunde nach § 6 dieses Entwurfs vorzusehen als auch anzuordnen, daß für Jugendliche die Pause spätestens nach 4,5 Stunden zu gewähren ist.

Zu § 8:

§ 8 sollte analog dem bisherigen § 17 Abs 5 KJBG lauten: "Lehrlinge im Lehrberuf 'Bäcker', die das 15. Lebensjahr vollendet haben, dürfen ab 4.00 Uhr mit Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, beschäftigt werden."

Zu § 13:

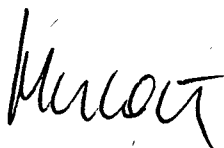
Hier gilt das Gleiche wie im Verhältnis von Nachtarbeitszuschlag zu Überstundenzuschlag: Der Überstundenzuschlag sollte auf Basis jenes Stundenentgelts berechnet werden, in dem bereits der Sonntagszuschlag enthalten ist.

Zu § 14:

In Abs 5 ist im zweiten Satz offenbar ein redaktionelles Versehen passiert: Dort heißt es: "Die Wochenendruhe darf am Sonntag frühestens um 12.00 Uhr enden, ...". Anscheinend war beabsichtigt zu formulieren: "Die Feiertagsruhe darf am Feiertag frühestens um 12 Uhr enden, ...".

Abs 7 sollte lauten: "Fällt ein Feiertag auf einen Sonntag, so sind die §§ 9 - 13 anzuwenden." Der Verweis auch auf den § 13 stellt sicher, daß auch an solchen Sonntagen, die mit einem Feiertag zusammenfallen, der Anspruch auf den Sonntagszuschlag gebührt.

Die Präsidentin:

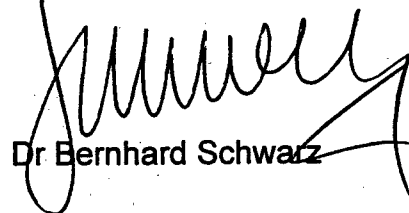


Eleonora Hostasch



Der Direktor:

iv.



Dr Bernhard Schwarz